

**Satzung der Stadt Schneeberg über die Stellplatzablösung**  
**(Stellplatzablösesatzung)**  
vom 12.04.2000

**Präambel**

Der Stadtrat der Stadt Schneeberg hat aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301 ff., ber. S. 445) sowie des § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 86 ff.) in den derzeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 06.04.2000 folgende Bestimmungen über

**die Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

beschlossen:

**§ 1**  
**Ablösung**

- (1) Nach § 49 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) besteht die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen für Fahrräder.  
Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, zahlt der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen an die Stadt Schneeberg einen Geldbetrag (Stellplatzablöse gemäß § 49 Abs. 2 SächsBO).  
Gleiches gilt auch, wenn und soweit die Herstellung nach § 49 Abs. 3 SächsBO eingeschränkt oder untersagt worden ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2**  
**Ablösungsbeträge**

- (1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag nach Abs. 3 und 4 zu zahlen.  
Bei gewerblichen Vorhaben bleiben bei der Ermittlung des Geldbetrages nach § 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBO die ersten 8 Stellplätze außer Betracht.
- (2) Als Anzahl der notwendigen Stellplätze ist der durch die Untere Bauaufsichtsbehörde für die Baugenehmigung ermittelte Stellplatzbedarf heranzuziehen.
- (3) Der nachfolgend genannte Ablösebetrag unterschreitet 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten pro Parkeinrichtung, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes, und übersteigt nicht den Maximalwert von 20.000 DM (entspricht 10.225,84 Euro) für die in Anlagen 1 – 3 [Anlage 1 (Kartenteil im Maßstab 1 : 25.000), Anlage 2 (Kartenteil im Maßstab 1 : 10.000) sowie Anlage 3 (Textliche Abgrenzung)] dargestellten und abgegrenzten Teile des Gemeindegebietes nach
  - Zone I
  - Zone II
  - Zone III.
- (4) In diesen Bereichen beträgt der Ablösebetrag je Anzahl abgelöster Stellplatz

- Zone I	10.500,00 DM	entspricht	5.368,56 EURO
----------	--------------	------------	---------------

- Zone II	10.000,00 DM	entspricht	5.112,92 EURO
- Zone III	3.000,00 DM	entspricht	1.533,88 EURO

### **§ 3**

#### **Zustimmung zur Ablösung**

Die gemeindliche Zustimmung zur Ablösung erfolgt mit Abschluss des Ablösevertrages. Der Ablösevertrag hat den Bestimmungen des beigefügten Musters (Anlage 4) zu entsprechen. Über Abweichungen von diesem Muster entscheidet der Stadtrat der Stadt Schneeberg.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schneeberg über die Stellplatzablösung vom 13.06.1997 außer Kraft.

Schneeberg, den 12.04.2000

gez.  
Stempel  
Bürgermeister

Anlage 3 der Stellplatzablösesatzung

**Textliche Beschreibung der Gebiete Zone I, Zone II und Zone III**

Zone I: Gebiet eingeschlossen durch die Ritterstraße, beginnend am Postplatz bis Marienplatz, entlang Obere Zobelgasse, Abzweig Fußweg auf dem Topfmarkt, Apothekergässchen, Richtung Markt, Drachenkopf, Sonnengässchen, entlang Fürstenplatz vor der Feuerwehr und Anbindung Ritterstraße

Zone II: Bereich Neustädtel

Gebiet eingeschlossen durch die Kobaltstraße in Richtung Aue, Abzweig Gleesbergstraße, entlang der Gartenstraße, Feldstraße, Gasse am Friedhof bis auf die Marienstraße, Mariengasse, Karlsbader Straße, Filzteichstraße, August-Bebel-Straße, Anbindung an Karlsbader Straße, Katharinenweg wieder auf die Kobaltstraße

Bereich Schneeberg

Gebiet eingeschlossen durch die Auer Straße, beginnend am Postplatz, Gymnasialstraße, Ringstraße, Rödergasse, Webergasse bis Petrus-Albinus-Platz, Richtung Kirchplatz, Georgengasse, Langgasse bis Zobelplatz, Untere Zobelgasse, über die Neustädter Straße hinweg, Magazinstraße, Große Badergasse, Schlachthofplatz, Malzmühlengrabenweg, Zwickauer Straße, Scheunenstraße, Hartensteiner Straße Richtung Zentrum, Auer Straße wieder zum Postplatz



errechnet sich aus der o.g. Anzahl, abzüglich der 8 freien Stellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für gewerbliche Vorhaben, mal der Summe des Betrages aus § 2 der Satzung der Stadt Schneeberg über die Stellplatzablösung für die Zone . . . .

Der Geldbetrag übersteigt nicht 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten pro Parkeinrichtung, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes, maximal 20.000 DM (entspricht 10.225,84 EURO).

## **§ 2 Verwendungszweck**

Der Geldbetrag muss zur Erleichterung der Verkehrssituation im näheren Umfeld des Bauvorhabens eingesetzt werden. Der Geldbetrag ist zu verwenden:

1. zur Herstellung öffentlich und privat genutzter Parkeinrichtungen, Stellplätze und Garagen (z.B. Quartiergaragen für Anwohner) zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. für den Unterhalt, die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung öffentlicher Park einrichtungen,
3. für investive Maßnahmen
  - a) des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - b) des Fahrradverkehrs.

## **§ 3 Fälligkeit**

1. Der Ablösebetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages, also spätestens am . . . . . , fällig und auf das Konto-Nr. 3818401020 bei der Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg, BLZ 87056000, zu zahlen.  
Der Bauherr hat bei nicht rechtzeitiger Zahlung, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, Verspätungszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 1 Diskontsatz - Überleitungsgesetz (DÜG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) zu entrichten.
2. Auf schriftlichen Antrag des Bauherren, der zu begründen ist, kann die Stadt die Zahlung stunden.
3. Die Stundung bedarf der Schriftform. Für den Zeitraum der Stundung zahlt der Bauherr auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 1 DÜG.

## **§ 4 Erstattung**

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird,
2. wenn die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 SächsBO erlischt,
3. wenn die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung des zuständigen Bauordnungsamtes vorliegt, dass gegenüber dieser Behörde auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

**§ 5  
Rechtsnachfolge**

1. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösebetrages ist nicht grundstücksbezogen. Bei einem Eigentumswechsel geht sie daher nicht ohne weiteres auf den Grundstückserwerber über.
2. Der Bauherr hat den Eigentumswechsel unverzüglich der Stadt Schneeberg anzuzeigen.
3. Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen etwaigen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist. Unterlässt der Bauherr diese Übertragung auf seinen Rechtsnachfolger, bleibt er gegenüber der Stadt im vollen Umfange in der Zahlungsverpflichtung.

**§ 6  
Vollstreckungsunterwerfung**

Für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung unterwirft sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

**§ 7  
Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame(n) oder nicht durchführbare(n) Bestimmung(en) dieses Vertrages durch eine den Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

**§ 8  
Ausfertigungen**

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Der Bauherr erhält eine Ausfertigung, die Stadt zwei Ausfertigungen. Ein Exemplar geht an die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Aue-Schwarzenberg.

Schneeberg, den . . . . .

Für die Stadt Schneeberg

Für den Bauherren

Stempel

Bürgermeister